

Satzung zur Schülerbeförderung in der Stadt Leipzig (Schülerbeförderungssatzung)

Beschluss Nr. III-709/01 der Ratsversammlung vom 22.05.2001,
(veröffentlicht im Leipziger Amts-Blatt Nr. 12 vom 09.06.2001);

geändert mit Beschluss Nr. RBV-1717/13 der Ratsversammlung vom 10.07.2013
(veröffentlicht im Leipziger Amts-Blatt Nr. 14 vom 13.07.2013)

zuletzt geändert mit Beschluss Nr. RBV-2077/14 der Ratsversammlung vom 21.05.2014
(veröffentlicht im Leipziger Amts-Blatt Nr. 12 vom 07.06.2014)

Auf der Grundlage der §§ 2 und 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 18.03.2003 in der Fassung vom 18.10.2012 und des § 23 Absatz 3 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsSchulG) vom 16.07.2004 in der Fassung vom 05.06.2010 beschließt der Stadtrat der Stadt Leipzig folgende Satzung zur Schülerbeförderung in der Stadt Leipzig:

Geltungsbereich

Diese Satzung regelt nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften die Anspruchsberechtigung, die Eigenanteile, die Kostenerstattung und Beförderungsleistungen für Schüler/-innen bzw. deren Personensorgeberechtigte auf dem Schulweg zu öffentlichen und staatlich genehmigten Ersatzschulen freier Träger.

§ 1 Umfang und Abgrenzung der Schülerbeförderung

- (1) Die Schülerbeförderung im Sinne des Schulgesetzes umfasst alle im unmittelbaren Zusammenhang mit der Teilnahme am stundenplanmäßigen Unterricht notwendigen Fahrten von Schüler/-innen zwischen Wohnsitz und Schule und zurück.
- (2) Die Satzung regelt in Übereinstimmung mit dem Schulgesetz die notwendige Schülerbeförderung von Schüler/-innen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Freistaat Sachsen haben und öffentliche Schulen oder staatlich genehmigte Ersatzschulen freier Träger, die im Gebiet der Stadt Leipzig liegen, besuchen.
- (3) Fahrten zwischen verschiedenen Unterrichtsstätten (Unterrichtswegefahrten) sind nicht Schülerbeförderung im Sinne des Schulgesetzes und werden vom Regelungsgegenstand dieser Satzung nicht erfasst. Sie sind selbst dann nicht Gegenstand dieser Satzung, wenn die Fahrten vom Wohnsitz bzw. zurück ohne Umweg über die Schule erfolgen.
- (4) Schüler/-innen, die wegen einer Behinderung Eingliederungshilfe erhalten, haben keinen Anspruch auf Erstattung von Beförderungskosten gemäß dieser Satzung. Notwendige Fahrtkosten werden als Bestandteil der Eingliederungshilfe durch die jeweiligen Kostenträger übernommen.

§ 2 Anspruch auf Schülerbeförderung und anteilige Kostentragung durch die Stadt Leipzig

- (1) Einen Anspruch auf anteilige Kostentragung zur Schülerbeförderung haben Schüler/-innen beim regelmäßigen Besuch des Unterrichtes der Schule in Ausübung der gesetzlichen Schulpflicht.
- (2) Der Beförderungsanspruch erstreckt sich nur auf den Schulbesuch der nachfolgenden Schularten:
 - Grundschule (einschließlich Vorbereitungsklassen für schulpflichtige, aber noch nicht schulfähige Kinder),
 - Mittelschule,
 - Gymnasium,

- Berufsbildende Schulen im unmittelbaren zeitlichen Anschluss an die allgemeinbildende Schule,
 - Berufsgrundbildungsjahr (BGJ) in Vollzeitunterricht an der Berufsschule,
 - Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) als einjährige Vollzeitschule an der Berufsschule,
 - Berufsfachschule (BFS) mit einjähriger Ausbildungsdauer,
 - Fachoberschule (FOS) mit zweijähriger Ausbildungsdauer,
 - Berufliches Gymnasium (BGy),
 - Berufsschulpflichterfüllerklassen,
 - Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen (BVB) und
 - Vorbereitungsklassen mit berufspraktischen Aspekten (VBA)
- Förderschule.

(3) Für Schüler/-innen der Berufsschule im Teilzeit- bzw. Blockunterricht, die über eigenes Einkommen verfügen, sowie Fachoberschüler/-innen mit einjähriger Ausbildungsdauer, Berufsfachschüler/-innen mit mehrjähriger Ausbildungsdauer, Schüler/-innen der Fachschulen und der Schulen des zweiten Bildungsweges besteht kein Anspruch auf anteilige Kostentragung. Ein Anspruch besteht auch dann nicht, wenn Schüler/-innen der im Absatz 2 genannten Schularten der beruflichen Bildung bereits eine Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch – Drittes Buch – erhalten oder nicht mehr berufsschulpflichtig sind.

(4) Kann eine der nächstgelegenen Schulen des zuständigen Schulträgers aus schulorganisatorischen Gründen nicht besucht werden, ist dieses vom Antragsteller durch schriftliche Bestätigung der Schulleiterin/des Schulleiters dieser Schulen nachzuweisen.

(5) Die Bestimmungen des Absatzes 4 gelten auch bei einem während des Schuljahres erfolgenden Wohnsitzwechsel. Auf Antrag kann beim Vorliegen wichtiger, von der staatlichen Schulaufsicht befürworteter, Gründe ein Anspruch festgestellt werden.

§ 3 Organisation und Durchführung der Schülerbeförderung

(1) Die Schülerbeförderung erfolgt mit Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennahverkehrs des Stadt-, Vorort- und Regionalverkehrs. Hierzu zählen die für die Beförderung von Personen allgemein zugänglichen Linienverkehre mit Straßenbahnen, Kraftfahrzeugen sowie Linienverkehre der Eisenbahn.

(2) In begründeten Fällen kann die Beförderung mit einem privaten Kraftfahrzeug gestattet werden.

Eine Begründung liegt insbesondere dann vor, wenn diese Beförderung für den Betroffenen nachweislich erheblich kostengünstiger als andere Beförderungsarten ist. Die jeweiligen Nachweise sind auf Verlangen des Kostenträgers vom Antragsteller/von der Antragstellerin auf eigene Kosten zu erbringen. Die Entscheidung trifft das Amt für Jugend, Familie und Bildung nach Prüfung. Die Kosten werden nur vom Zeitpunkt der Antragstellung an erstattet, eine rückwirkende Erstattung ist ausgeschlossen.

(3) Für im Sinne des Schwerbehindertengesetzes behinderte Schüler/-innen, die nicht nur vorübergehend seelisch, körperlich oder geistig mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50 v. H. wesentlich beeinträchtigt sind, können nach Maßgabe des Schulträgers Behindertenfahrdienste/Behindertenfahrzeuge (Schülerspezialverkehr, gemäß Freistellungsverordnung zum PBefG) zur Schülerbeförderung vom Wohnsitz zur Schule und zurück eingesetzt werden, wenn eine Beförderung mit dem ÖPNV oder privaten PKW nicht möglich ist.

(4) Bei der Benutzung von Fahrzeugen des Schülerspezialverkehrs sind die Abfahrts- und Ankunftszeiten am Wohnsitz/an der Schule, an den Schulbetrieb und an den festgelegten Tourenplan gebunden. Das Bereitstellen einer medizinisch ausgebildeten Begleitperson für die Beförderung von behinderten Schülerinnen und Schülern liegt nicht im Verantwortungsbereich der Stadt Leipzig und des vertraglich gebundenen Beförderungsunternehmens.

§ 4 Umfang und Höhe der Kostenübernahme

(1) Für jede notwendige Schülerbeförderung ist von den Antragstellern ein Eigenanteil bis 133,00 € pro Schuljahr selbst zu tragen. Die den Eigenanteil übersteigenden Schülerbeförderungskosten werden von der Stadt Leipzig bis zu einem Höchstbetrag von 133,00 € pro Schuljahr erstattet.

(2) Für Schüler/-innen, die mit dem Schülerspezialverkehr nach § 3 Absatz 3 bis 4 befördert werden, trägt die Stadt Leipzig die den Eigenanteil übersteigenden Beförderungskosten.

(3) Bei genehmigter Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges beträgt die Höhe der Wegstreckenentschädigung 0,33 € pro anzurechnenden Kilometer. Maßgebend ist die kürzeste öffentliche Wegstrecke vom Wohnsitz zur Schule und zurück. Kosten für Leerkilometer werden nicht erstattet.

Für den Versicherungsschutz ist der Fahrzeughalter verantwortlich.

(4) Sofern nach dem Schwerbehindertengesetz Begleitpersonen in öffentlichen Verkehrsmitteln nicht kostenlos befördert werden, können diesen auf Antrag die notwendigen Beförderungskosten für die Begleitung von Schüler/-innen der Vorbereitungsklassen, LRS-Klassen und der Klassen 1 - 4 der Förderschulen erstattet werden. Erstattungsfähig sind höchstens 50 v. H. der Kosten für eine Monatskarte des ÖPNV für maximal 10 Monate eines Schuljahres.

§ 5 gestrichen

§ 6 Antragsverfahren und Fristen

(1) Für Antragsteller bzw. Schüler/-innen, deren Beförderungsanspruch mit einem Schülerfahrausweis (SchülerCard) für das Tarifgebiet der LVB erfüllt ist, entfällt eine Antragstellung/-prüfung im Amt für Jugend, Familie und Bildung. Der Erwerb der SchülerCard erfolgt direkt bei den LVBServicestellen nach dem dort geltenden Bestellverfahren eines LVB-Abonnements.

(2) Von Antragstellern bzw. Schüler/-innen, deren Beförderungsanspruch den Geltungsbereich des Tarifgebietes der LVB überschreitet, sind Anträge in den Schulen, welche im beantragten Schuljahr besucht werden, einzureichen. Hierzu sind die in den Schulen erhältlichen Antragsformulare zu verwenden.

(3) Die Schülerbeförderung nach § 3 Abs. 3 wird bei Vorliegen der Voraussetzungen nach dieser Satzung auf Antrag der Personensorgeberechtigten bzw. der volljährigen Schüler/-innen für jeweils ein Schuljahr durch das Amt für Jugend, Familie und Bildung genehmigt. Dem Antrag ist der Schwerbehindertenausweis oder ein amtsärztliches Gutachten sowie eine schriftliche Begründung beizufügen, warum eine Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln allein oder mit einer Begleitperson aus gesundheitlichen Gründen nicht zumutbar ist.

Begleitpersonen sind Personensorgeberechtigte oder von diesen beauftragte Personen. Die Personensorgeberechtigten haben für die Benennung der Begleitperson und für deren Einsatz selbst Sorge zu tragen. Eine Begründung, warum die Beförderung mit dem privaten PKW nicht durchgeführt werden kann, ist ebenfalls erforderlich.

(4) Die entsprechenden Anträge sind ab 1. Mai des laufenden Schuljahres für das darauffolgende Schuljahr zu stellen. Eine rückwirkende Kostenerstattung für die Zeit vor Zugang des Antrages ist ausgeschlossen. Die Rückgabe des ausgefüllten und von der Schule bestätigten Antrags erfolgt im Amt für Jugend, Familie und Bildung. Bei Schulwechsel ist generell ein neuer Antrag an der neuen Schule zu stellen. Die Genehmigung anteiliger Schülerfahrtkosten bei Antragstellung und Umzug im laufenden Schuljahr bzw. bei Wechsel der Beförderungsart erfolgt ab Monat des Antragseingangs in der Schule oder im Amt für Jugend, Familie und Bildung.

(5) Vom Antragsteller sind alle für die Entscheidung erforderlichen Tatsachen den Beantragungsstellen vorzulegen und die verlangten Nachweise zu erbringen. Bei Wohnortwechsel, Schulwechsel, Kuraufenthalt, längerer Krankheit, Änderung des

Sorgerechts u. a. sind die Antragsteller verpflichtet, das Amt für Jugend, Familie und Bildung direkt, spätestens innerhalb eines Monats zu informieren. Wird dieser Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen, so kann der Antrag bis zur Nachholung der Mitwirkung versagt werden. Bei Erlöschen der Anspruchsberechtigung müssen unrechtmäßig erhaltene Fahrtkosten zurückerstattet werden.

(6) Die ordnungsgemäßen Abrechnungen sind nach Bestätigung durch die Schule bis spätestens einen Monat nach Beginn des neuen Schuljahres im Amt für Jugend, Familie und Bildung einzureichen.

§ 7 Verfahren der Kostenerstattung und der Erhebung von Eigenanteilen

(1) Die Stadt Leipzig erstattet die Beförderungskosten unmittelbar an diejenigen Verkehrsunternehmen, mit denen sie entsprechende Verträge abgeschlossen hat.

(2) Die Erhebung des Eigenanteils an den notwendigen Beförderungskosten für Antragsteller, die einen Schülerfahrausweis des Tarifgebietes der LVB (SchülerCard) benötigen, erfolgt zum Zeitpunkt des Abschlusses eines Abonnementvertrages mit der LVB.

(3) Sofern die Kostenerstattung bzw. Eigenanteilerhebung nicht bereits nach Absatz 1 und 2 erfolgt ist, werden den Personensorgeberechtigten auf Antrag beim Amt für Jugend, Familie und Bildung notwendig entstandene Schülerbeförderungskosten für maximal 10 Monate erstattet. Die nach § 4 Absatz 1 festgelegten Eigenanteile werden mit dem zurückzuerstattenden Höchstbetrag als Einmalbetrag verrechnet.

(4) Stehen verschiedene öffentliche Verkehrsmittel zur Auswahl, werden nur die Aufwendungen für das preisgünstigste Verkehrsmittel anerkannt, die bei gleichzeitiger Inanspruchnahme der infrage kommenden Preisvergünstigungen für Schüler- und Auszubildendentarife entstehen (z.B. Monatskarten, BahnCard).

(5) Die Kostenerstattung erfolgt nur bei Vorlage einer Abrechnung der Personensorgeberechtigten bzw. der volljährigen Schüler/-innen. Diese soll folgende Angaben enthalten: Name und Vorname des Schülers/der Schülerin, die besuchte Schule und Klassenstufe, Name, Vorname, Anschrift, Kontonummer und Bankverbindung des Anspruchsberechtigten, den Abrechnungszeitraum und den beantragten Gesamtbetrag. Der Gesamtbetrag ist unter Berücksichtigung des nach dieser Satzung festgelegten Höchstbetrages zu beziffern. Als Nachweis gelten ausschließlich Originalbelege, diese sind der Abrechnung beizufügen. Für Schulferienzeiträume erfolgt keine Kostenerstattung.

(6) Die ordnungsgemäßen Abrechnungen sind nach Bestätigung durch die Schule bis spätestens einen Monat nach Beginn des neuen Schuljahres im Amt für Jugend, Familie und Bildung einzureichen.

(7) Für die entstehenden Beförderungskosten bei der Benutzung des Schülerspezialverkehrs wird dem Antragsteller der gemäß § 4 Absatz 1 und 2 festgelegte Eigenanteil als Einmalbetrag zum Schuljahresbeginn bzw. zum Zeitpunkt der Schulaufnahme gemäß Feststellungsbescheid der Staatlichen Schulaufsichtsbehörde in Rechnung gestellt und ist unabhängig von der Anzahl der Nutzungstage für den gesamten beantragten Zeitraum, längstens 10 Monate für ein Schuljahr, zu entrichten. Bei Inanspruchnahme von nur einer Beförderungstour reduziert sich der Eigenanteil um 50 %. Eine Rückerstattung des gezahlten Eigenanteils bei Nichtnutzung (Krankheit, Kur, etc.) einer besonderen Beförderungsleistung gem. § 3 Abs. 3 dieser Satzung erfolgt ab 15 Kalendertagen pro Monat anteilig rückwirkend. Diese Rückerstattung erfolgt nur nach schriftlicher Antragstellung mit entsprechendem Nachweis der Schule. Auf Antrag kann der Eigenanteil auch in Raten bezahlt werden. Es ist eine entsprechende Zahlungsvereinbarung gem. den geltenden Vorschriften abzuschließen.

(8) Bei Nichtentrichtung des Eigenanteils erlischt der Anspruch auf Beförderung der Schüler/-innen im Schülerspezialverkehr.

§ 8 gestrichen

§ 9 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung im Leipziger Amts-Blatt in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die bisherige Satzung zur Schülerbeförderung in der Stadt Leipzig, Beschluss Nr. III-709/01 der Ratsversammlung vom 22.05.2001, veröffentlicht im Leipziger Amts-Blatt Nr. 12 vom 09.06.2001 geändert.